

# Lichtenstein-Caslberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Ruffsnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

65. Jahrgang.

Nr. 185.

Verbreiteste Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

Donnerstag, den 12. August

Haupt-Infektionsorgan  
im Amtsgerichtsbezirk

1915.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm-Ebert-Strasse 5b, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Anträger entgegen. Inserate werden bis fünfgehalbes Groschens mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pfg. berechnet, Reklamzettel 30 Pfg. In amtlichen Zeitungen kostet die zwelfspaltige Zeile 30 Pfg. Hauptdruck-Anstalt Nr. 7. Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

## Allgemeine Ortskrankenkasse Lichtenstein.

Krankenkassen- und Invalidenversicherungsbeiträge fällig.

In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden, daß die Verwaltung und Nutzung des Privatmanns **Karl Paul Wüttner** in Caslberg an dem Vermögen seiner Ehefrau **Emilie geb. Schmidt** durch Ehevertrag vom 7. August 1915 ausgeschlossen worden ist.

Lichtenstein, den 9. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 97.

### Saatgetreide betr.

Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1915 darf Saatgetreide nur aus solchen landwirtschaftlichen Betrieben veräußert werden, die sich bereits in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Danach wären andere landwirtschaftliche Betriebe ganz gehindert, Saatgetreide zu veräußern.

Nun bietet sich insofern ein Ausweg als noch § 2 Veräußerungen von Getreide mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig sind.

Es wird auf Grund dessen auf die Zeit bis zum 1. November 1915 genehmigt, daß Landwirte untereinander Saatgetreide gegen die gleiche Menge anderen Getreides umtauschen (nötigenfalls unter Draufzahlung des Mehrwertes für das Saatgetreide).

Doch sind solche Umtauschgeschäfte der Ortsbehörde umgehend anzuzeigen, welche das Lausgeschäfts zu überwachen hat.

Die Form des Umtausches wird gewählt, damit keine Verschiebungen in den Getreidemengen der einzelnen Landwirte stattfinden, was zu umständlichem Rechnungs- und Schreibwerk führen müßte.

Glauchau, den 10. August 1915.

Der Bezirksverband  
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.  
Amtshauptmann Graf v. Holzendorf.

### Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Nickel.

Zur Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen, wie sie aus der angeschlagenen, auch bei den Ortsbehörden zur Einsicht ausliegenden Bekanntmachung des königlichen Generalcommandos 19 ersichtlich sind, wird auf Grund § 11 dieser Bekanntmachung folgendes angeordnet.

A.

In den Städten

1. Glauchau,
2. Meerane,
3. Hohenstein-Ernstthal,
4. Lichtenstein,
5. Waldenburg,
6. Caslberg.

sowie in den Gemeinden

7. Bernsdorf,
8. Hohndorf,
9. Oberinnungwitz,

wird gemäß § 11 die selbständige Ausführung der Bestimmungen dem Stadtrat, Bürgermeister bez. Gemeinderat hiermit übertragen, zu 4-9 auf jederzeitigen Widerruf.

In diesen Städten bez. Gemeinden haben die Ortsbehörden demgemäß die näheren Anordnungen selbst zu treffen, auch die nötigen Anzeigen an die Metallmobilmachungsstelle in Berlin W 9 und die Kriegsmetall-Alt-Ges. (KAM) Berlin W 9, Potsdamerstr. unmittelbar zu erstatten, auch mit dieser über die verlegten Entschädigungsgelder unmittelbar abzurechnen.

B.

In den übrigen Gemeinden ist folgendermaßen zu verfahren.

Auf dem Gemeindeamt oder in einem anderen ortsbüchlich bekanntzugebenden Lokale ist eine

Ablieferungsstelle mit Waage

umgehend einzurichten.

Hier haben alle diejenigen, welche zur freiwilligen Ablieferung von Kupfer, Messing oder Nickelgegenständen gewillt sind, diese hinzubringen.

Dort wird in Gegenwart der Verkäufer nötigenfalls nach Prüfung des Metalls durch Sachverständige das Gewicht des Metalls durch Wiegen festgestellt und dem Verkäufer eine Auerkenntnisbescheinigung (Formular wird vom Bezirksverband geliefert) über den Kaufpreis ausgestellt. Diese Auerkenntnisse werden vom Bezirksverband Glauchau eingeleistet und zwar bei folgenden Banken:

1. Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt, Abt. Ferdinand Heyne in Glauchau.
2. Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt, Filiale Franz H. Mischlers Söhne, Meerane.
3. Siefert & Co. Werdau, Zweigniederlassung Lichtenstein-Caslberg in Lichtenstein-C.
4. Hohenstein-Ernstthaler Bank, Zweiganstalt des Chemnitzer Bank-Verein, Hohenstein-Er.
5. Vereinsbank zu Golditz, Geschäftsstelle Waldenburg, Waldenburg.

Der Kaufpreis richtet sich nach den Bestimmungen der Bekanntmachung, die folgendes besagt:

Uebernahmepreise:

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
ohne Beschläge 1)	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen 1)	2,80	2,10	10,50

1) Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen. Auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgehanteten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

Hierzu ist zu erwähnen, daß nach den Ausführungsbestimmungen Rotguß, Tombak und Bronze und ähnliche Kupferlegierungen als Messing bezahlt werden.

Für den Verkauf größerer Metallmengen, insbesondere aus industriellen Anlagen wird folgendes besondere Verfahren eingerichtet, dessen sich die Beteiligten wahlweise bedienen können, falls ihnen dies lieber ist als die Ablieferung auf den Gemeindeablieferungsstellen.

Der Bezirksverband hat folgende Sachverständige als Aufkäufer bestellt und verpflichtet:

Eisenhändler Lindner-Glauchau,  
Kupferschmiedemeister Ritsche-Glauchau.

Diese Personen, welche durch einen Ausweis der königlichen Amtshauptmannschaft legitimiert sind, sind berechtigt, im Auftrage und im Namen des Bezirksverbandes Metall der beschlagnahmten Sorten freihändig zu den oben angegebenen Einheitspreisen aufzukaufen. Sie haben der königlichen Amtshauptmannschaft von jedem Aufkauf alsbald Bericht zu erstatten und hierbei die nötigen Angaben über Gewicht und Preis des Metalls zu machen. Die Auerkenntnisbescheinigung wird die königliche Amtshauptmannschaft selbst ausstellen und dem Verkäufer aushändigen, sobald er der königlichen Amtshauptmannschaft die Duitung des Aufkäufers über die Empfangnahme des Metalls vorlegt.

Vorstehende Regelung ist in Uebereinstimmung mit dem Bezirksaufschuß erfolgt.

Glauchau, den 10. August 1915.

Der Bezirksverband  
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.  
Amtshauptmann Graf von Holzendorf.

### Die Stadt-Bibliothek Lichtenstein

ist Mittwoch von 12-1 Uhr und Sonntag von 11-12 Uhr geöffnet.

Katalog 20 Pfg.